

### Anforderungen an die Betriebsbereiche für Altautoverwertungsbetriebe

Eine gemeinsame Aktion

- der Vereinigung der offiziellen Autosammelstellen-Halter der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (Vasso)
- des Amtes für Raumordnung und Vermessung (ARV)
- sowie des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Betriebs - bereiche* <sup>3)</sup>	Art der Fahrzeu- ge/Tätigkeiten	Vereinbarte Anforderungen* <sup>1)</sup>	Risiken und Bemerkungen	Begründung rechtl. Grundlagen
<b>Annahme Annahmelager Zwischenlager</b>	a) Fahrzeuge ohne Flüssigkeits- verluste	- befestigt (Hartbelag) - entwässern über Mineralölabscheider - kein Dach * <sup>2)</sup>	Umschlag Annahmelager gilt auch als Zwischenlager, wenn die angenommene Menge gross ist [nur für Fahrzeuge a)].	
	b) Fahrzeuge nüt Flüssigkeits- verlusten	<b>Halle/überdacht zwingend</b> - befestigt (Hartbelag) - Fläche abflusslos (Totschacht)	Flüssigkeitsverluste durch beschädigte oder nicht mehr verkehrstaugliche Fahrzeuge	- GSchG. Art. 6 u. 15 - GSchV: Art. 6, 7, 8 u 15; Anhang 3.2 - TVA: Art. 19 Abs. 3 u. Art. 37
<b>Arbeitsflächen</b>	Eingangskontrolle, Triage, Demontage, inkl. Unfallautos (mit Flüssig- keitsverlusten) und Pressen.	<b>Halle/überdacht zwingend</b> - befestigt (Totschacht) oder - entwässern über Spaltanlage(dem Betrieb angepasst)	Flüssigkeitsverluste bei Demontage und durch be- schädigte Autoteile. Ölauslauf beim Pressen.  Bodenreinigungen und evtl. Waschen von Autoteilen.	- GSchG. Art. 6 u. 15 - GSchV: Art. 6, 7, 8 u 15; Anhang 3.2 - TVA: Art. 19 Abs. 3 u. Art. 37
<b>Lager Rest- karosserien</b>	Restkarosserien, d.h. demontierte Fahrzeuge ohne Antriebsstrang	- im Freien, sofern vom Landschafts- und Ortsbildschutz her vertetbar - unbefestigt - möglichst kleine Lagermengen * <sup>2)</sup>		- GSchG: Art. 6 u. 15 - Abfallgesetz- §§2* <sup>3)</sup> u. 14 - TVA: Art. 19 Abs. 3 u. Art. 37
<b>Ersatzteillager inkl. Zwischen- lagerung von Abfällen und Sonderabfällen</b>		<b>Halle/überdacht zwingend</b> - befestigt (Hartbelag) - Fläche abflusslos (Totschacht)	Flüssigkeitsverluste durch beschädigte Autoteile. Ab- gabe von anhaftendem Schmutz (Öl)	- GSchG: Art. 6 u. 15 - GSchV: Art. 6, 7, 8 u. 15; Anhang 3.2 - TVA: Art. 19 Abs. 3 u. Art. 37
<b>Verkehrsflächen</b>		- befestigt (Hartbelag) - entwässere über Mineralölabscheider	Flüssigkeitsverluste durch beschädigte Fahrzeuge	- GSchG: Art. 6, u. 1-5 - GSchV: Art. 3, 6, 7, 8 u. 15

\*<sup>1)</sup> Die rechtlichen Anforderungen müssen eingehalten werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass bei sanierten Betrieben der Boden (Hartbelag) sauber bleibt, d.h. es dürfen keine neuen Bodenbelastungen/Altlasten entstehen.

\*<sup>2)</sup> vorausgesetzt:  
- keine Gefährdung von Wasser, Boden und Luft  
- keine ungeordnete Ablagerungen

\*<sup>3)</sup> Betriebe dem Stand der Technik anpassen.  
Stand der Technik: § 2 Abfallgesetz / Art. 19 Abs.'3 TVA Anhang 3.2 GSchV

#### Raumplanerische Anforderungen

Betriebe innerhalb Bauzone: zonengemässe Bauvorschriften (Gewerbe- und Industriezone)  
Betriebe ausserhalb Bauzone: Standortsicherung im Richtplan, öffentlicher Gestaltungsplan § 84 PBG  
oder  
Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG